

WANN DARF MAN VERDECKT RECHERCHIEREN?

Journalist:innen sollten beim Recherchieren immer klar erkennbar machen, dass sie als Journalist:innen agieren. Das ist im Berufskodex respektive der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» unter **Ziffer 4** geregelt:

Journalist:innen «bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden.(...)»

In der «**Richtlinie 4.1 – Verschleierung des Berufs**» wird festgehalten:

...Es ist unlauter, bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, den Beruf als Journalistin / Journalist zu verschleiern.»

In **besonderen Ausnahmefälle** ist es dennoch legitim, verdeckt zu recherchieren.

In «**Richtlinie 4.2 – Verdeckte Recherchen**» steht diesbezüglich:

«Verdeckte Recherchen sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an den damit recherchierten Informationen besteht und wenn diese Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können. Sie sind weiter zulässig, wenn Ton- oder Bildaufnahmen Journalistinnen und Journalisten gefährden würden, immer ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen Aufnahmen vorausgesetzt. Besondere Beachtung ist der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes von zufällig anwesenden Personen zu schenken. Journalistinnen und Journalisten dürfen den Rückgriff auf an sich unlautere Methoden auch in diesen Ausnahmefällen aus Gewissensgründen ablehnen.»

1. Fall «Heidi.news»

Im September und Oktober 2020 veröffentlichte «heidi.news» eine achteilige Reportage mit dem Titel «Au cœur de la complosphère». Sie beschrieb das Leben einer Westschweizer Gruppe sogenannter Verschwörungstheoretiker aus der Innenperspektive. Für seine Recherche machte sich der Journalist mit seinen Gesprächspartnern bekannt, ohne die tatsächlichen Gründe für seine Anwesenheit zu nennen. Sodann verfälschte er verschiedene Elemente seiner Biografie. Die Aktion im Sommer 2020 dauerte fast zwei Monate. (Stellungnahme 80/2021)

2. Fall Facebookgruppe

Im Sommer publizierte eine Zeitung den Artikel «Probleme mit ukrainischen Flüchtlingen in privaten Haushalten häufen sich». Die beiden Journalisten schrieben, dass immer mehr GastgeberInnen sich von den beherbergten Flüchtlingsfamilien trennen wollten. Die Zeitung zitiert aus mehreren Beiträgen, die auf einer Facebook-Selbsthilfegruppe gepostet worden sind. Anhand mehrerer Beispiele erzählen die Autoren nach, worüber die Gastfamilien sich in der privaten Facebook-Gruppe beklagten und worunter sie leiden würden. Ein Mitglied der im Artikel erwähnten Facebook-Support- und -Selbsthilfegruppe, reichte beim Presserat Beschwerde und monierte, die Autoren hätten «unlauter recherchiert», da einer der beiden sich «durch Täuschung» Zutritt zur privaten Facebook-Gruppe verschafft und Zitate daraus kopiert und «leicht» abgeändert habe. (Stellungnahme noch nicht veröffentlicht)

Verdeckte Recherche ist nur in begründeten Ausnahmefällen legitim, wenn ...

1. die gesammelten Informationen von überwiegendem öffentlichem Interesse sind
2. man sie sich nicht durch faire Methoden beschaffen kann.

Wichtige Entscheide

Richtlinie 4.1. – Verschleierung des Berufs

Zufällig aufgeschnappte Äusserungen

Zwei Zeitungen benutzen in ihrer Politikklatsch-Rubrik Äusserungen, die sie in einem Zugabteil aufgeschnappt haben. Dies ist keine unfaire Methode, da jemand, der in einem Zug zufällig Äusserungen hört, keine verdeckte Ermittlung führt und sich auch nicht als Journalist zu erkennen geben muss. Zudem betrafen die Diskussionen keine privaten Angelegenheiten, sondern Themen von öffentlichem Interesse. (76/2012)

Ein Privatgespräch darf nicht ohne Ankündigung benutzt werden

Eine Wochenzeitung berichtet über die Beerdigung des Sohns eines Schriftstellers, der auf tragische Weise verstorben ist. Die Berichterstattung stützt sich jedoch auf Informationen von einer Freundin der Journalistin. Diese hatte an der Beerdigung teilgenommen, während die Presse von der Familie nicht eingeladen worden war. Zudem hat die Journalistin ihre Freundin nicht darüber informiert, dass sie diese Informationen in einem Artikel verwenden würde. Dies stellt eine Verletzung der Pflicht der Journalistin dar, ihre Absichten klar zu erkennen zu geben. (24/2010)

Keine Identifikationspflicht für Informationen, die allen zugänglich sind

Die Medienschaffenden sind nicht verpflichtet, ihren Beruf zu nennen, um Informationen zu beschaffen, die allen zugänglich sind. Ein Journalist war nicht verpflichtet, seinen Beruf bei einem ersten telefonischen Kontakt mit einer Universität, bei welchem es um allgemeine Informationen zu den Studiengängen ging, zu erwähnen. Und ab dem zweiten Treffen waren die Rollen für beide Parteien absolut transparent. (63/2009)

Schaffung eines falschen Profils im Internet

Eine Tageszeitung veröffentlicht einen Artikel über einen Lehrer und gewählten Politiker, in welchem sie behauptet, dieser habe eindeutige Annäherungsversuche bei einem 15-jährigen Minderjährigen auf einer Gay-Seite unternommen. Tatsächlich hat aber der Journalist den Lehrer mit einem falschen Profil im Internet angelockt. Damit hat der Journalist ungerechtfertigte und unfaire Methoden angewendet: Der Mann war nach einer administrativen Untersuchung bereits als Lehrer freigestellt worden. Es bestand kein öffentliches Interesse daran, ihn zu täuschen. (45/2011)

4.2. Verdeckte Recherchen

Versteckte Kamera

Eine Fernsehsendung berichtet über die zu häufigen Eingriffe der plastischen Chirurgie. Miss Argovia spielte den Lockvogel in Begleitung einer «Freundin», die im Versteckten filmte. Sieben der acht konsultierten Ärzte waren bereit, den Operationswünschen der Schönen stattzugeben. Zwei Ärzte beantragten mit Erfolg, nicht in der Sendung zu erscheinen. Der Presserat erachtet die Verwendung einer versteckten Kamera in diesem Fall als gerechtfertigt, da ein öffentliches Interesse daran besteht, die Kriterien der Schönheitschirurgie zu kennen. Die Informationen hätten ohne diese Methode nicht beschafft werden können. (51/2007)

Ein Journalist kann sich ausnahmsweise als jemand anderes ausgeben «Abtreiben oder nicht?» So lautete die Frage, die eine Journalistin der Stiftung Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind unter dem Vorwand stellte, sie suche Hilfe nach einer ungewollten Empfängnis. Das Vorgehen der Journalistin war gerechtfertigt, um die Beratung möglichst authentisch beschreiben zu können; umso mehr als die Stiftung im gleichen Artikel umfassend Stellung nehmen konnte. Eine Journalistin oder ein Journalist kann sich bei einem übergeordneten öffentlichen Interesse, und wenn die Informationen nicht auf übliche Art und Weise beschafft werden können, als jemand anderes ausgeben. (15/2014)

Ungerechtfertigte versteckte Recherche

Um aufzuzeigen, dass sich eine Krankenkasse damit begnügt, Versicherungsberater im Eilverfahren auszubilden, beantwortet ein Journalist eine Anzeige, schliesst einen Vertrag als Berater ab und nimmt an einer Ausbildung teil. Erst später gibt er sich als Journalist zu erkennen. In diesem Fall war die versteckte Recherche nicht verhältnismässig. Die Vorwürfe gegen die Krankenkasse waren zum grössten Teil nicht neu und hätten aufgrund von traditionellen Recherchen erhoben werden können. (58/2009)

Fehlendes überwiegendes öffentliches Interesse

Eine Journalistin geht zur Beichte mit der Absicht, zu berichten, wie eine moderne Stadtbewohnerin dies erlebt. Es bestand kein überwiegendes öffentliches Interesse gegenüber dem Recht des Beichtvaters, über Echtheit und Vertraulichkeit dieser Handlung nicht getäuscht zu werden. Die Journalistin hätte ihre Absichten bekannt geben müssen. (50/2005)

Loyalitätspflicht auch in einer satirischen Sendung

Ein Fernsehsender strahlte einen Bericht über die Liebesbeziehungen im Parlament aus. Bei der Akkreditierung im Bundeshaus hatte ein Mitarbeiter der Produktionsfirma fälschlicherweise angegeben, die Interviews würden für eine Sendung des neuseeländischen Fernsehens gemacht. Die Verschleierung war gemäss Presserat nicht zulässig, da kein überwiegendes öffentliches Interesse bestand. (14/2000)

Interessensabwägung vor der Veröffentlichung

Eine Konsumentenzeitschrift bat den Presserat, die Bedingungen für eine versteckte Recherche zu klären. Der Presserat wiederholte seine Regeln und fügte hinzu, dass auch wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse zum Zeitpunkt der Recherche zu bejahen ist, dies eine Redaktion nicht davon entbindet, vor der Veröffentlichung des recherchierten Materials noch einmal eine Interessensabwägung vorzunehmen und gegebenenfalls auf die Publikation des Rechercheergebnisses zu verzichten. (14/2001)